



## Flugbetriebsordnung (FBO) Modellflug Verein Hungerberg e.V. Waldshut – Tiengen

Vertreten durch den 1. Vorsitzenden  
Felix Knecht, Bernastrasse 384 CH – 5325 Leibstadt

Im Interesse der Sicherheit auf dem Platz und zur Gewährleistung eines reibungslosen Flugbetriebes ist die Beachtung der nachstehenden Flugbetriebsordnung für alle Mitglieder und Gäste verbindlich.

### § 1

#### Allgemeines

1. Das Befahren vom Modellfluggelände und das Parken außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen sind unzulässig. Jedes Mitglied ist für die Ordnung und Sauberkeit mitverantwortlich.
2. Das Modellfluggelände des Modellflug Vereins Hungerberg e.V. dient ausschließlich der modellfliegerischen Tätigkeiten der Vereinsmitglieder. Gästen kann die Benutzung gestattet werden. Es dürfen Flugmodelle mit einer maximalen Gesamtmasse von 25 kg geflogen werden.
3. Flugmodelle die von Verbrennungsmotoren angetrieben werden, dürfen: Montag bis Samstag von 08:00 bis 20:00 / an Sonn- und Feiertagen von 10:00 bis 12:00 und von 14:00 bis 20:00 jedoch längstens bis Sonnenuntergang betrieben werden.
4. Es dürfen maximal drei (3) Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren gleichzeitig betrieben werden. Alle Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen vom Erlaubnisinhaber geprüft sein und dürfen im Vollastbetrieb ein Emissionswert von max. 74 dB(A) 25m nicht überschreiten. (*NfL I-59/06 vom 13.2.2006 Abstandtabelle B Flugmodelle mit Kolbenmotoren bei Betrieb mit drei Modellen gleichzeitig*) Der Erlaubnisinhaber ist jederzeit berechtigt, auf seinem Fluggelände aufsteigende Flugmodelle nachzuprüfen. Ist der, für das Fluggelände „Hungerberg“, zulässige Emissionspegel überschritten, muss das betroffene Flugmodell mit einem Startverbot belegt werden.

### § 2

#### Beteiligung am Modellflugbetrieb

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen nicht gefährdet oder gestört werden.

### § 3

#### Sicherheit auf dem Modellfluggelände

1. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmassnahmen teilgenommen hat. Es muss eine Erst-Hilfe Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstungen entsprechen.  
**Die Notrufnummer für Polizei und Rettungsdienst ist: (0041) 110**
2. Bei Flugbetrieb ist ein Windsack aufzustellen
3. Die auf dem Platz vorhandene Flugfrequenzkontrolle ist zwingend anzuwenden.
4. Fliegen über dem Zuschauerraum, Parkplatz, Aufenthaltsraum für Mitglieder, Pilotenraum und Vorbereitungsraum ist verboten.
5. Während der Start- und Landephase müssen die Start und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein. Landungen werden angekündigt und haben Vorrang.
6. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Piloten beobachtet werden.
7. Modellflugzeuge, haben bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
8. Zuschauer dürfen sich nur in dem dafür vorgesehenen Zuschauerraum aufhalten.

9. Strassen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Weg- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25m Breite keine Personen aufhalten.

#### § 4

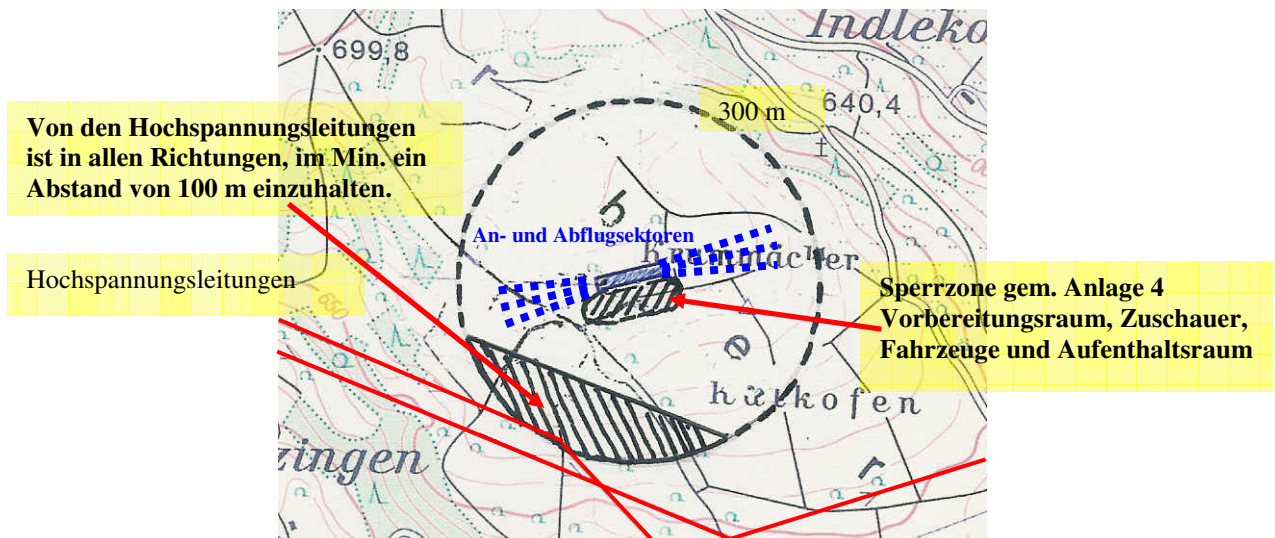
#### Flugleiter, Flugleiterbuch

1. Flugbetrieb mit erlaubnispflichtigen Flugmodellen darf nur in Anwesenheit einer Person, welche die Funktion als Flugleiter ausübt erfolgen. Diese hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss wenn erforderlich ordnend eingreifen. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern.
2. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet und berechtigt die Flugleiterfunktion zu übernehmen.
3. Im Modellflugbuch sind die folgenden Eintragungen zu führen:  
Übernahme und Abgabe der Flugleiterfunktion; Vor- und Nachnamen der Piloten (Steuerer), Beginn und Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb; Art der eingesetzten Modelle; Besondere Vorkommnisse; (Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Beschwerden Dritter)
4. Die Angaben sind per Unterschrift vom Flugleiter zu bestätigen.

#### § 5

#### Pflichten des Piloten (Steuerer)

1. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. (Vfg Nr 53/203 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und der Post)
2. Flugmodelle jeglicher Art (auch unter 5 kg Masse) dürfen nur betrieben werden, wenn eine Haftpflicht- Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 200'000 bei Personenschaden sowie € 20'000 bei Sachschaden vorgewiesen werden kann.
3. Der Flugbetrieb darf nur innerhalb des in der Anlage vorhandenen Lageplanes stattfinden. Von den in der Umgebung befindlichen Hochspannungsleitungen ist ein Abstand von mindestens 100 m einzuhalten. (im Lageplan berücksichtigt)
4. **Den Anweisungen des Flugleiters ist Folge zu leisten. Ein Nichtbeachten dieser Flugbetriebsordnung, wird von der Vereinleitung mit „Flugverbot“ oder gem. § 4.4 der Satzung, mit Ausschluss aus dem Verein geahndet.**



#### § 6

#### Gültigkeit

Diese Flugordnung gilt mit Wirkung vom 12. August 2006  
Der 1. Vorstand

F. Knecht

Beglaubigt per August 2006

Seite 2 von 2

12.08.2006  
F. Knecht